



Statuten der SP Bern Süd

Art. 1 (Name, Sitz, Rechtsform)

1. Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Bern Süd (SP Bern Süd) besteht mit Sitz in Bern ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die SP Bern Süd ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Bern. Sie anerkennt Programme, Statuten und Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Bern, des Regionalverbandes und der Stadt Bern.

Art. 2 (Zweck)

1. Die SP Bern Süd setzt sich für eine demokratische, soziale Gesellschaft, für gleiche Rechte für alle Menschen, für ein politisches Handeln in globaler Verantwortlichkeit und für einen ökologischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Dabei stehen Gemeinde- und Quartierbelange im Fokus. Sie kämpft insbesondere für ein dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenes, sicheres und familienfreundliches Quartier. Sie setzt sich für eine mieter*innenfreundliche und umweltschonende Baugesetzgebung und die Erhaltung der Wohnlichkeit ein, namentlich für den Ortsbildschutz, die Verhinderung von überdimensionierten Bauvorhaben, für ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, für die Schaffung eines kinderfreundlichen und sicheren Wohnumfelds und für die Verkehrsberuhigung.
2. Sie erfüllt ihre Aufgaben unter anderem durch Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften und zu aktuellen politischen Fragen, durch Bildungsveranstaltungen, durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, durch Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen Mitgliedern und durch die Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen auf Gemeindeebene. Sie beteiligt sich an den Entscheidungsfindungsprozessen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Bern, des Regionalverbandes und der Stadt Bern. Sie arbeitet bei regionalen, kantonalen und schweizerischen Aktionen und Kampagnen mit. Die SP Bern Süd wehrt sich mit rechtlichen und politischen Mitteln gegen Vorhaben, die ihren Grundsätzen widersprechen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit allen sozialen, ökologischen und gleichstellungsfördernden Kreisen.

Art. 3 (Mitgliedschaft)

1. Der SP Bern Süd können alle Personen beitreten, welche die Statuten der Sozialdemokratischen Partei anerkennen und gewillt sind, die sozialdemokratischen Ziele zu unterstützen und deren Verwirklichung anzustreben.
2. Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 (Austritt, Streichung, Ausschluss)

1. Der Austritt aus der Sektion kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand wenigstens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich mitzuteilen.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen während zwei Jahren nicht nachgekommen ist.

3. Für den Ausschluss aus der Sektion sind die Statuten der kantonalen und schweizerischen Sozialdemokratischen Partei massgebend. Die Sektion kann durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören.
4. Streichung oder Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich begründet zu eröffnen.

Art. 5 (Finanzielles)

1. Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:
 - a. den Mitgliederbeiträgen
 - b. freiwilligen Zuwendungen
 - c. dem Vermögensertrag
2. Die Höhe der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge ist in einem Anhang dieser Statuten festgelegt. Die Höhe der Beträge kann durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden abgeändert werden.
3. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen in eine finanzielle Notlage geraten sind, können beim Vorstand um vorübergehende oder dauernde Reduktion der Mitgliederbeiträge nachsuchen. Der Vorstand kann die Kassierin oder Kassier ermächtigen, diese Reduktion der Mitgliederbeiträge nach freiem Ermessen vorzunehmen.

Art. 6 (Organe)

1. Die Organe der Sektion sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Rechnungsrevisor*innen
2. Jedes Mitglied kann an der Hauptversammlung, den Mitgliederversammlungen und beim Vorstand mündlich oder schriftlich Anträge und Vorschläge einreichen. Diese sind nach Möglichkeit sofort oder an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 7 (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion.
2. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal einberufen, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenigstens 10 Prozent der Mitglieder es verlangen.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, bis einen Monat vor der Hauptversammlung Anträge einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.
5. Die Hauptversammlung ist allein zuständig für folgende Geschäfte:
 - a. Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Vertreter*innen der Sektion in städtischen Gremien, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisor*innen;
 - b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - c. Festlegung des Budgets;
 - d. Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisor*innen sowie einer Ersatzrevisorin bzw. eines Ersatzrevisoren, der Delegierten in die städtische Partei, den Regionalverband und die SP Kanton Bern;
 - e. Nomination von Kandidierenden für übrige Ämter;
 - f. Abänderung der Statuten;
 - g. Auflösung der Sektion.

- h. Entscheide über politische Grundsatzfragen (insbesondere die Lancierung von Initiativen und Referenden, die Nomination von Kandidierenden und Abstimmungsempfehlungen bei parteiintern umstrittenen Geschäften). Diese Geschäfte obliegen im Jahresverlauf der Mitgliederversammlung.

Art. 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt regelmässig zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes gehören;
- b. Besprechung aller das Parteileben berührenden Fragen und Beschlussfassung hierüber (insbesondere Anträge der Mitglieder);
- c. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000.-;
- d. Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Durchführung von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen.

Art. 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besorgt die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und laufenden Geschäfte der SP Bern Süd und führt deren Kasse: er bereitet insbesondere die Haupt- und Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium (Präsident*in oder Co-Präsident*innen, Kassier*in und Sekretär*in) werden von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand vertritt die SP Bern Süd nach aussen und führt deren rechtsverbindliche Unterschrift. Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Haupt- und Mitgliederversammlung vorbehalten sind, im Rahmen der Statuten selbständig. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Die Beschlüsse sind an der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand ist befugt, allen Organen der SP Anträge zu stellen. Er ist verpflichtet, jene Initiativen zu ergreifen, die das Wirken und Gedeihen der Sektion fördern.
4. Der Vorstand setzt die Delegation für schweizerische Parteitage und Versammlungen zusammen.
5. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern; er stellt Antrag auf Ausschluss.

Art. 10 (Rechnungsrevisor*innen; Ersatzrevisor*in)

1. Die Rechnungsrevisor*innen und die Ersatzrevisorin bzw. der Ersatzrevisoren prüfen zu zweit die Rechnungsführung der Sektion und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.
2. Sie sind wiederwählbar

Art. 11 (Abstimmungen und Wahlen)

1. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen mit einfachem Mehr, die Wahlen offen mit absolutem Mehr. Der Vorstand stimmt mit.
3. Bei Abstimmungen hat die versammlungsleitende Person (Co-/Präsident*in) den Stichentscheid, bei Wahlen mit gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 12 (Statutenänderung)

Die Statuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 13 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 (Auflösung)

1. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Sozialdemokratischen Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
2. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der Sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP des Kantons Bern zu.

Art. 15 (Inkrafttreten)

1. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben.
2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz, der SP des Kantons Bern, der SP der Region Bern und der SP der Stadt Bern sinngemäss.

Die Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11.02.2020 genehmigt worden und damit in Kraft getreten.

Bern, 11.02.2020

Die Co-Präsidentinnen:

*Seraina Graf
Natalie Studer*

Der Sekretär:

Philippe Aeschbach